



Forschung

Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten in der Praxis

Im Rahmen des in diesem Jahr an der RWTH Aachen veranstalteten 23. BBB-Assistententreffens wurde ein Beitrag des IBB zum Thema „**Ausgewählte Probleme bei der Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten**“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine erste Vorstellung von Ergebnissen einer Untersuchung des Umgangs mit den Kosten der Bearbeitung und Planung technischer Nachträge in der Praxis. Es kann festgestellt werden, dass Nachtragsbearbeitungskosten bei den meisten Projekten nicht explizit geltend gemacht werden. Sofern solche Kosten in Nachtragsangeboten berücksichtigt werden, variiert sowohl die Anzahl als auch der Umfang der in Nachtragsleistungsverzeichnissen aufgeführten Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung. Ebenfalls ist die Höhe der geltend gemachten Kosten, gemessen am relativen Anteil an der Nettosumme des Nachtragsangebots, sowohl innerhalb der Projekte als auch im Projektvergleich stark gestreut.

In den meisten Fällen, in denen Auftragnehmer ihre Nachtragsbearbeitungskosten aufstellen, wird eine veranschlagte Stundenanzahl mit einem kalkulatorischen Stundensatz der Bau- oder Projektlei-

tung, der Arbeitsvorbereitung oder mit einem allgemeinen Ingenieurstundensatz multipliziert. Daher stellt sich die Frage, aus welchen Vertragsunterlagen die Stundensätze abgeleitet sind und wie die veranschlagte Stundenanzahl ermittelt oder dokumentiert ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen für die Bearbeitung und Planung von technischen Nachträgen erfolgt häufig ex post anhand des tatsächlich entstandenen Aufwands. In der Literatur wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass im Zuge der Ermittlung der Anspruchshöhe eine Selbstkostenerstattung oder auch eine Kombination von kalkulatorisch hergeleiteten Stundensätzen mit tatsächlichem Stundenaufwand anwendbar sind. Es ist jedoch zu beachten, dass damit erhebliche Dokumentations- und Darlegungsanforderungen an den Auftragnehmer einhergehen.

Teilweise wird für Nachtragsplanungsleistungen auch eine Preisermittlung in Anlehnung an die HOAI vorgenommen. Unabhängig von der Frage, ob der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Vergütung der Nachtragsplanung gemäß der HOAI hat, ist zu beachten, dass die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und die Bestimmung der Honorarzone prüfbar dargelegt werden. Zudem ist eine weitere Bezuschlagung eines solchen Honorars (Nebenkosten, Umbauszuschlag, Generalunternehmer-Zuschlag, etc.) zu erläutern und zu begründen.

Newsletter

Ausgabe 2/2012

Forschung

- Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten in der Praxis
- Gemeinkostenausgleich für Nachtragsleistungen – Besonderheiten beim ex-post-Nachtrag
- Vortrag zum Thema Quality Gates

Weiterbildung

- Braunschweiger Baubetriebsseminar 2013

Lehre

- Seminar „Baudurchführung und Baustellenanalyse“

Zu guter Letzt

- Der Gerichtsreporter

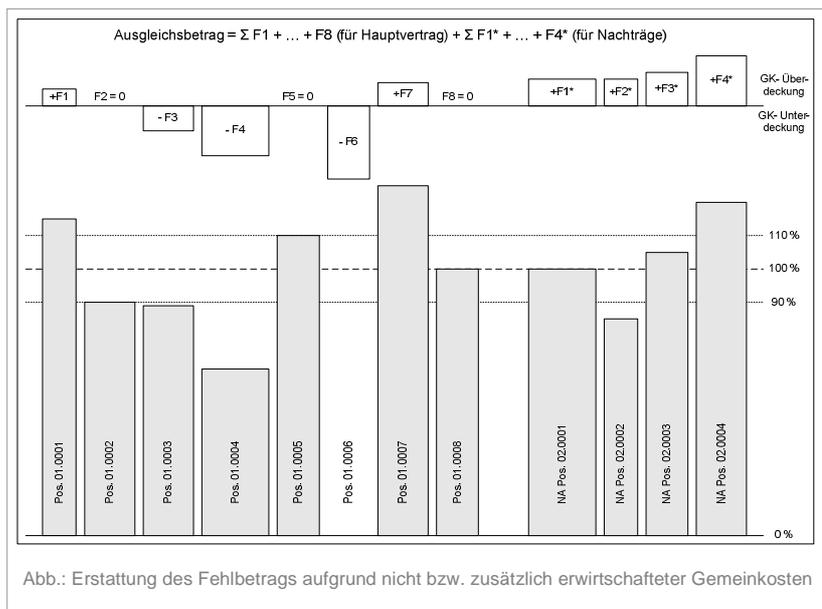


Grundsätzlich muss bei der Aufstellung und Prüfung von Leistungsverzeichnispositionen für Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung beachtet werden, dass diese Positionen ausreichend detailliert beschrieben sind, dass die Mengenvordersätze im Leistungsverzeichnis oder in einer beiliegenden Kalkulation prüfbar aufgegliedert sind und dass die Einheitspreise anhand einer geeigneten Kostengliederung nachvollziehbar hergeleitet sind. Im Ergebnis kann verdeutlicht werden, dass im Zuge der Abwicklung technischer Nachträge geeignete Regelungen für die Berücksichtigung von Nachtragsbearbeitungskosten erforderlich sind.

Dipl.-Wirtsch.-Ing., MBA
Lars Gonschorek
 l.gonschorek@tu-braunschweig.de

Gemeinkostenausgleich für Nachtragsleistungen – Besonderheiten beim ex-post-Nachtrag

Die folgende Problemstellung stammt aus der Anfrage eines Bauunternehmers beim IBB, der mit der Sanierung von zwei Betonbauwerken beauftragt war. Bei der Sanierung des ersten Bauwerks wurden zusätzliche Leistungen erforderlich, die nach der Ausführung durch einen Nachtrag beauftragt wurden. Da für das zweite Bauwerk identische Leistungen ausgeschrieben waren, bezog sich der Nachtrag auch auf das zweite, später zu sanierende Bauwerk. Vorausschauend wurden die gleichen Leistungen und Mengenvordersätze wie für das erste Bauwerk vereinbart. Sowohl bei den Hauptvertragsleistungen beider Bauwerke als auch bei den Nachtragsleistungen des zweiten Bauwerks kam es zu teilweise erheblichen Minderungen. Daher entschied sich der Auftragnehmer, im Rahmen der Schlussrechnung eine Ausgleichsberechnung durchzuführen, um Ansprüche aus Unterdeckung von



Gemeinkosten geltend zu machen.

Abweichungen der ausgeschrieben von der tatsächlich ausgeführten Menge sind eher die Regel als eine Ausnahme. § 2 Abs. 3 VOB enthält Vorschriften, wonach auf Verlangen einer Vertragspartei im Falle von Mengenänderungen von mehr als 10 % eine Anpassung der Einheitspreise der betroffenen LV-Position zu erfolgen hat. Ziel dieser Vorschriften ist es, die vom Auftragnehmer kalkulierte Gemeinkostenunterdeckung zu erhalten. Weder Auftragnehmer noch Auftraggeber sollen durch zufällige Mengenabweichungen einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil erleiden.

In der Ausgleichsberechnung werden die Gemeinkostenunterdeckungen infolge von Minderungen den zusätzlich erwirtschafteten Gemeinkosten infolge von Mengenüberschreitungen und Nachträgen gegenübergestellt und saldiert. Nach herrschender Meinung sind bei der Ausgleichsberechnung auch geänderte und zusätzliche Leistungen als Ausgleich „in anderer Weise“ zu berücksichtigen. Ist der Betrag aus den nicht erwirtschafteten Gemeinkosten infolge von Mengenminderungen größer als der Betrag aus zusätzlich erwirtschafteten Gemeinkosten aus Mengenerhöhungen sowie geän-

derten und zusätzlichen Leistungen, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Erstattung des Fehlbetrags. Dieser Zusammenhang ist in der obigen Abbildung dargestellt.

Wie eingangs dargestellt, traten bei der Sanierungsmaßnahme sowohl bei den Hauptvertrags- als auch bei den Nachtragsleistungen Mengenänderungen ein. Es stellte sich die Frage, wie die Gemeinkostenanteile der von den Mengenänderungen betroffenen Nachtragsleistungen in der Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen sind.

Nach Ansicht des Verfassers muss zunächst der Zeitpunkt der Beauftragung eines Nachtrags betrachtet werden. Tritt eine Mengenänderung vor der Beauftragung des Nachtrags ein, kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich ausgeführte Menge für die Nachtragsbeauftragung herangezogen werden wird. In der Ausgleichsberechnung sind dann die in den tatsächlich ausgeführten und beauftragten Menge enthaltenen Gemeinkosten als Ausgleich „in anderer Weise“ zu berücksichtigen. Im Fall des dargestellten Bauprojekts betrifft dies die Nachtragsleistungen für das zuerst sanierte Bauwerk.

Treten die Mengenänderung – so wie im vorliegenden Fall für das zweite, später sanierte Bauwerk –

erst nach Beauftragung eines Nachtrags ein, sind die Nachtragsleistungen wie Hauptvertragsleistungen zu behandeln. Die Regelungen des § 2 Abs. 3 VOB sind folglich auch auf diese Positionen anwendbar. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer im Falle einer Unterschreitung des beauftragten Mengenvordersatzes um mehr als 10 % einen Anspruch auf Ausgleich einer Gemeinkostenunterdeckung in der betroffenen Nachtragsposition hat. Für die Ausgleichsberechnung bedeutet das nun, dass die von Mengenunterschreitungen betroffenen Nachtragspositionen nicht ohne weiteres als Ausgleich „in anderer Weise“ angesetzt werden können.

Diese Betrachtung zeigt, dass die gängige Praxis, Nachträge erst nach der Ausführung – also ex post – zu beauftragen, für den Auftragnehmer durchaus nachteilig sein kann. Denn auch bei der Preisbildung für Nachtragsleistungen spielt die Gemeinkostendeckung eine entscheidende Rolle. Bei einer ex-post-Beauftragung wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit genommen, die Gemeinkosten für die ursprünglich vom Auftraggeber abgeschätzte eventuell höhere Nachtragsmenge zu erlösen.

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Stefan Hamann
stefan.hamann@tu-braunschweig.de

Vortrag zum Thema Quality Gates

Im Rahmen des von der INROS LACKNER AG im September in Hamburg veranstalteten Fachforums „Quality Gates“ hat Herr Hanusrichter einen Vortrag zum Thema „**Der Planungsprozess – eine Black Box für den Bauherrn: Quality Gates als Problemlösung?**“ gehalten. Schwerpunktmäßig wurden hierbei die Probleme bei der Erbringung von Planungsleistungen sowohl aus Sicht der Planer als auch aus Sicht von

(insbesondere öffentlichen) Auftraggebern aufgezeigt, die aufgrund von Vorgaben aus den einschlägigen Regelwerken entstehen. Im Weiteren wurde darauf eingegangen, inwiefern Quality Gates dazu beitragen können, diese bestehenden Probleme zu minimieren.

Der Teilnehmerkreis bestand vorwiegend aus Personen mit Ergebnisverantwortung auf Seiten der Auftraggeber, der beratenden und bauausführenden Auftragnehmer sowie der Behörden.

Dipl.-Ing.
Mario Hanusrichter
m.hanusrichter@tu-braunschweig.de

Weiterbildung

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2013

Unter dem Thema „**Gemeinkosten – der Konflikt um die berechtigte Deckung**“ findet am Freitag, den 22. Februar 2013 das nunmehr elfte Braunschweiger Baubetriebsseminar statt. Die Ausrichtung des Seminars erfolgt erstmals im Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig.

Informationen und Anmeldung
www.baubetriebsseminar.de

Lehre

Seminar „Baudurchführung und Baustellenanalyse“

Traditionell bietet das IBB im kommenden Wintersemester wieder ein Vortragsseminar für Studierende sowie weitere Interessierte an. Dabei stellen Gastreferenten sowohl aus projekt- als auch aus funktionsbezogener Sicht die verschiedenen Aspekte und Facetten des Bauens vor. Das IBB begrüßt es, dass sich auch für diese Seminarreihe versierte Fachleute aus Unternehmen und weiteren

Institutionen bereiterklärt haben, ihr Wissen praxisorientiert weiterzugeben und insbesondere den Studierenden Einblicke in die verschiedenen Berufsbilder der Bau- und Wirtschaftsingenieure zu geben. Das Vortragsseminar im Wintersemester 2012/13 im Überblick:

Hörsaal PK 4.4 (Altgebäude Pockelsstraße) donnerstags, 13:15 Uhr – 14.45 Uhr

25.10.2012 – C. Schulze
(Drees & Sommer Infra Consult und Entwicklungsmanagement GmbH)

Instrumente der Projektsteuerung – mit Beispielen aus dem Projektalltag

08.11.2012 – O. Buttkewitz
(VHV Allgemeine Versicherung)
Versicherungen im Bauwesen

22.11.2012 – U. Falk
(Ed. Züblin AG, Direktion Nord/Bremen)
Vom Studium zum Großprojekt – Was ist mehr gefordert? Fachwissen oder Softskills?

06.12.2012 – D. Lubasch
(Julius Berger International GmbH)

Bauen für Nigeria mit Ingenieur Know-how, Made in Germany'

20.12.2012 – Dr. J. Gulich
(Appelhagen Partnerschaft Rechtsanwälte Steuerberater)
Was haben Rechtsanwälte auf Baustellen zu suchen? – Tätigkeitsfeld und Praxis-einsatz

17.01.2013 – Dr. H. Stockhorst, K. Uetrecht (Klinikum Region Hannover GmbH)
Neubau des Klinikums Siloah – die Sicht des Bauherrn

31.01.2013 – J. Depenbrock
(Depenbrock Systembau GmbH & Co. KG)

Auftragsbeschaffung im Schlüsselfertigbau als mittelständischer Totalunternehmer

Zu guter Letzt

Der Gerichtsreporter



Von Rainer Wanninger

Ein Landgericht in einer deutschen Großstadt. Verhandelt wird ein Streit zwischen Bauunternehmer und öffentlichem Auftraggeber.

Man ist sich nicht einig über die richtige Vergütung für Bewehrungsarbeiten. Der AG hatte ausgeschrieben: „*alle Durchmesser 8 bis 32 mm*“. Und das hatte der Unternehmer auch angeboten. Neben Stabstahl kamen auch Matten und Sonderbewehrungen zum Einsatz. Bei der Ausführung stellte sich heraus, dass 90 % der Stabstahl-Tonnage auf die Durchmesser 8, 10 und 12 mm fielen, 25 und 32 mm kamen gar nicht vor. Das wollte der AN so nicht hinnehmen und präsentierte einen Nachtrag. In diesem Nachtrag wurde eine aus Sicht des AN „übliche“ Verteilung der Bewehrungsmengen auf die verschiedenen Durchmesser angenommen und die Differenz zwischen „üblich“ und im streitgegenständlichen Fall „tatsächlich“ berechnet. Das wollte der AG nicht akzeptieren und ließ es auf einen Rechtsstreit ankommen.

Ein schöner Spätsommernachmittag vor Gericht. Schriftsätze waren bereits hinreichend ausgetauscht; der AN hatte auch Vergleichsfälle aufbereitet, darunter auch andere eigene Bauaufträge vom gleichen öffentlichen AG, und er hatte die (zugegebenermaßen bereits etwas betagte) Literatur renommierter Großfürsten des Baubetriebs präsentiert. Bisher alles vergebens; auch ein halbwegs akzeptabler Vergleich war nicht möglich gewesen. Dem Gericht war al-

so nichts anderes übrig geblieben als ein Gutachten zu beauftragen.

Und dieses Gutachten sollte jetzt vom Gutachter erläutert werden, einem inzwischen auch schon etwas älteren Herren aus der Zunft der Tragwerksplaner. Dieser war zu der gutachterlichen Aussage gekommen, dass es völlig normal sei, dass fast nur Durchmesser 8, 10 und 12 mm zu verwenden gewesen seien. Er hatte sich auch die Bewehrungspläne des Bauwerks kommen lassen und diese für völlig in Ordnung befunden. Wohlge-merkt: Dem Unternehmer lagen diese Bewehrungspläne zum Zeitpunkt seiner Kalkulation natürlich nicht vor. Der Einzelrichter war mit der Problematik sehr vertraut (hatte er vielleicht vor kurzem selber gebaut?) und insistierte beharrlich auf seiner Frage, wo denn der Herr Gutachter seine Erkenntnisse hernehme. Und wenn diese Durchmesser-Verteilung normal sei, welche sei dann nicht normal? Um das Ergebnis von zwei Stunden Befragung zusammenzufassen: Der Gutachter war nicht in der Lage, Erkenntnisquellen außer seiner langjährigen Berufserfahrung zu benennen, während es dem Richter gelungen war, durch googeln eine relativ aktuelle Literaturquelle zu erschließen. Chapeau! Nach zwei vergeudeteten Stunden wurde der Sachverständige entlassen.

Und jetzt kam die Katze aus dem Sack: Vor der gleichen Kammer dieses Gerichts war ein anderer Rechtsstreit anhängig, ebenfalls Bauunternehmer gegen Behörde, und zwar gegen die gleiche. Ebenfalls die Frage der Bewehrungsmengen der verschiedenen Durchmesser: wieder ausgeschrieben „*alle Durchmesser 8 bis 32 mm*“ mit dem gleichen Effekt, dass nämlich 90 % auf 8, 10 und 12 mm entfielen. Und das bei einem vergleichbaren Bauwerk (Universitätsbau). Auch hier hatte es ein Gerichtsgutachten gegeben, und das war zu einem ganz anderen Ergebnis gekommen: Nein, mit einer so extremen Verteilung der Durch-

messer hätte ein Unternehmer als Bieter bei einem solchen Bauwerk niemals rechnen müssen.

Die Beklagte kannte natürlich diesen Fall (war ja die gleiche Behörde!) und musste akzeptieren, dass ein Richter mit zwei so extrem unterschiedlichen gutachterlichen Aussagen nicht leben kann und keine zwei so divergierende Urteile schreiben will. Folge: Es wird ein weiterer Gutachter beauftragt. Vergleichsbereitschaft der Behörde auf einem für den Kläger akzeptablen Niveau war immer noch nicht vorhanden. Man fürchtet den Präzedenzfall.

Übrigens: Die Behörde schreibt zur Zeit den Betonstabstahl in drei Gruppen von Durchmessern getrennt aus. Könnte ja sein, dass ...

Abonnement Newsletter

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. Sie können diesen unter

www.tu-braunschweig.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren und haben dort Zugriff auf sämtliche Ausgaben des Newsletters.

Veröffentlichungen des IBB

Beiträge zu Seminaren, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und -büchern sowie Forschungsgutachten sind, sofern urheberrechtlich möglich, auf

www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung

als pdf-Datei abrufbar.

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und
Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Fon: 0531 391-3174

Fax: 0531 391-5953

ibb@tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion:

Dipl.-Ing. M. Hanusrichter (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 11.10.2012